

Westfälisch-Lippischer

Landwirtschaftsverband e.V.

Schorlemerstraße 15

48143 Münster

Rheinischer

Landwirtschafts-Verband e.V.

Rochusstraße 18

53123 Bonn

Bonn / Münster, 01.04.2026

Ministerium für

Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz

und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat 734 Landes- und Regionalentwicklung,

Freiraum, Flächenvorsorge für Energiewende und

Rohstoffe

Berger-Allee 5

49213 Düsseldorf

über das zentrale Beteiligungsportal

(<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1020613>)

Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. und des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. zur 3. Änderung des LEP NRW – Zweites Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftsverbände nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW wahr. Wir beziehen uns dabei auf die in **oranger Farbe** gekennzeichneten Änderungen des Planänderungsentwurfs vom 26.02.2026 und verweisen ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 24.06.2025.

Die Landwirtschaftsverbände bitten um Berücksichtigung der vorgenannten Anliegen im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Siedlungsraum und Freiraum (Ziel 2-3)

a) Gewerbliche Tierhaltungsanlagen – Größenvorgabe weiterhin abzulehnen

Wir begrüßen, dass die Formulierung zu Ersatzneubauten bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen präzisiert wurde und diese nun ausdrücklich als „Erweiterungen“ anerkannt werden. Ebenso begrüßen wir die Ergänzung zu Biogasanlagen, deren Flexibilitätserweiterungen nun ermöglicht werden.

Jedoch halten wir an unserer Forderung fest, dass eine **Größenvorgabe** für gewerbliche Tierhaltungsanlagen nicht tragbar ist. Die Größenbegrenzung benachteiligt gerade jene Betriebe, die höhere Haltungsformstufen mit größerem Platzbedarf pro Tier umsetzen. Wir fordern daher die **Streichung der Größenvorgabe** und die Anerkennung jedes Stalls ab Haltungsformstufe 2 als Tierwohlstall.

b) Nachfolgenutzung landwirtschaftlicher Betriebe – Verschärfung statt Öffnung

Mit Bedauern stellen wir fest, dass die Einschränkungen bei der Nachfolgenutzung aufgegebener landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe nicht nur beibehalten, sondern sogar **verschärft** wurden. Die Ergänzung, dass auch „aufgegebene Standorte der Freiflächensolarenergie“ nicht anderweitig gewerblich nachgenutzt werden dürfen, zeigt eine restriktive Tendenz, die den Zukunftsperspektiven landwirtschaftlicher Betriebe entgegensteht.

Wir fordern erneut, dass angemessene gewerbliche Nachfolgenutzungen auch für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe ermöglicht werden, um diesen Betrieben wirtschaftliche Perspektiven zu eröffnen.

c) Kommunale Anlagen im Außenbereich – Erweiterung des Katalogs kritisch

Die Erweiterung des Ausnahmekatalogs um **Vorhaben der Bundeswehr, verbündeter Streitkräfte und des zivilen Bevölkerungsschutzes** nehmen wir zur Kenntnis. Wir verstehen die sicherheitspolitische Motivation, weisen jedoch darauf hin, dass jede Erweiterung der Ausnahmetatbestände den Druck auf landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich erhöht. Wir fordern, dass bei der Standortwahl für solche Einrichtungen der **Schutz landwirtschaftlicher Kernräume** ausdrücklich als Abwägungsbelang aufgenommen wird.

2. Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften (Ziel 5-5) Die im Landesentwicklungsplan vorgesehenen Sonderregelungen für die Gestaltung der Tagebaufolgelandschaften greifen ein wesentliches Problem nicht auf: Die Landwirtschaft, welche über Jahrzehnte Hauptgeschädigte des Braunkohleabbaus ist, findet im gesamten Kontext der Folgelandschaftsgestaltung unter Punkt 5.5 nahezu keine Erwähnung.

Während der LEP ausführlich beschreibt, wie Erholung, Naturraumentwicklung und touristische Nutzungen ermöglicht oder erleichtert werden sollen, fehlt eine

gleichwertige Würdigung und Berücksichtigung derjenigen, die durch die Tagebaue substanzielle Flächenverluste erlitten haben und weiterhin tragen müssen.

Weder wird die Rolle der Landwirtschaft als wesentlicher Nutzungsanspruchsteller im Freiraum noch ihre besondere Betroffenheit angemessen abgebildet. Zudem wird nicht auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen eingegangen und es fehlen klare Aussagen dazu, wie rekultivierte Flächen langfristig wieder der landwirtschaftlichen Produktion zugeführt oder gesichert werden sollen.

Ein weiterer kritischer Punkt betrifft das Ungleichgewicht zugunsten neuer Erholungs- und Tourismusnutzungen. So wird mit der vorliegenden Fassung im großen Umfang die Ansiedlung von Erholungs-, Sport- und Tourismusanlagen – sogar isoliert im Freiraum, ohne Siedlungsanschluss befürwortet. Damit wird bewusst Raum für neue Flächenansprüche geschaffen, während die Landwirtschaft als traditionelle, freiraumprägende Nutzung keinerlei strukturelle Stärkung erfährt.

Aus landwirtschaftlicher Perspektive ist es problematisch, wenn erneut großflächige Nutzungen im Freiraum entstehen, während landwirtschaftliche Betriebe in den Jahrzehnten zuvor erhebliche Einschränkungen erdulden mussten und nun kaum von der Neugestaltung profitieren. Darüber hinaus bringt die vorgesehene Ausweitung von Tourismus- und Freizeitnutzungen erhebliche Konflikte mit der landwirtschaftlichen Erzeugung mit sich durch steigende Besucherströme, Nutzung landwirtschaftlicher Wege, Störungen von Betriebsabläufen oder Gefährdung durch unkontrollierte Naherholung.

Zwar wird im Text allgemein von „naturverträglicher Besucherlenkung“ gesprochen – die Landwirtschaft als notwendiger Schutzbereich wird aber nicht erwähnt. Der Hinweis, Besucherströme von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen zu entkoppeln, ist zwingend, wird jedoch im LEP bislang nicht systematisch berücksichtigt.

Nur wenn die Landwirtschaft von Beginn an mitgedacht wird, kann die Gestaltung der Folgelandschaften wirklich zu einem ausgewogenen, nachhaltigen Strukturwandel beitragen.

3. Flächensparende Siedlungsentwicklung (Kap. 6.1)

a) Bilanzierung der Flächeninanspruchnahme – Kernforderung unberücksichtigt

Unsere **zentrale Forderung**, Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien und nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen in die Bilanzierung der Flächeninanspruchnahme einzubeziehen, wurde **vollständig ignoriert**. Die Formulierung in Grundsatz 6.1-2 bleibt unverändert.

Wir bekräftigen mit Nachdruck: Flächen für Freiflächensolarenergie werden der landwirtschaftlichen Nutzung für mindestens 20–30 Jahre entzogen.

Kompensationsmaßnahmen (Anpflanzungen, Hecken etc.) sind nach § 39 LNatSchG gesetzlich geschützt und können nach Rückbau der Anlagen nicht beseitigt werden. **Eine Nichtberücksichtigung dieser Flächen in der Bilanzierung ist sachlich nicht gerechtfertigt und verzerrt die tatsächliche Flächeninanspruchnahme erheblich.**

Wir fordern erneut:

- **Einbeziehung** der Flächen für erneuerbare Energien (außerhalb bestehender Gewerbe-/Industriegebiete) in die Flächenbilanzierung
- **Einbeziehung** der zugehörigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen
- **Aufnahme** der Flächeninanspruchnahme für Fachplanungen in die Evaluierung
-

b) Flächentausch bei Nutzungshemmnissen

Die Regelung zum zwingenden Flächentausch bei Nutzungshemmnissen bleibt unverändert. Wir halten an unserer Kritik fest, dass gescheiterte Flächenankäufe aufgrund nicht marktgerechter kommunaler Preisangebote kein „Nutzungshemmnis“ darstellen dürfen, das einen Zugriff auf neue Freiflächen rechtfertigt.

4. Standort „New Park“ Datteln/Waltrop (Ziel 6.4-2)

Wir begrüßen ausdrücklich die **wesentliche Verbesserung** im neuen Entwurf: Der Energiepark am Standort Datteln/Waltrop muss nun „durch die Nutzung von Windenergieanlagen und Agri-PV einen **Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung** sicherstellen.“ Dies entspricht teilweise unserer Forderung nach einer flächenschonenden und multifunktionalen Planung.

Gleichwohl halten wir an folgenden Forderungen fest:

1. Eine **grundsätzliche Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs** an Industrieflächen in dieser Größenordnung ist weiterhin erforderlich. Die bisherige Investorensuche blieb ergebnislos.
2. Die **Verkleinerung der Gesamtfläche** (derzeit 330 ha) bleibt geboten.
3. Der **gerichtliche Vergleich von 2016** mit der Landwirtschaftskammer NRW darf durch die LEP-Änderung nicht unterlaufen werden. Die Rückkaufverpflichtung bei fehlendem Bedarf an GIB-Flächen muss gewahrt bleiben.
4. **Kompensationsmaßnahmen** müssen außerhalb des „New Parks“ und außerhalb landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden.

5. Walderhaltung und Naturschutz (Kap. 7.2 und 7.3)

a) Nationalpark Senne

Der Nationalpark Senne bleibt als strategisches Ziel im LEP verankert. Wir lehnen dies weiterhin ab, wie es auch die Bevölkerung votiert hat. Die lediglich redaktionelle Änderung in der Erläuterung (Vergangenheitsform „dienten“) ändert an der materiellen Festlegung nichts.

b) Vertragsnaturschutz – Wiederaufnahme begrüßt

Wir begrüßen, dass der Vertragsnaturschutz in den Erläuterungen wieder aufgenommen wurde. Dies entspricht unserer Forderung.

c) Erweiterte Ausnahmetatbestände für BSN

Die Erweiterung der Ausnahmetatbestände für die Inanspruchnahme von BSN (Landes-/Bündnisverteidigung, Zivilschutz, Hochwasserschutz, Daseinsvorsorge-Anlagen) nehmen wir zur Kenntnis. Der neue Grundsatz 7.2-4 (Vermeidung von Beeinträchtigungen) und der neue Grundsatz 7.2-7 (Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichsverpflichtungen) sind grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft bei der Auswahl geeigneter Räume.

Wir fordern jedoch, dass die Lenkung der Ausgleichsverpflichtungen **explizit** den Vorrang der Inanspruchnahme von Brachflächen, Kalamitätsflächen und Tagebaufolgeflächen vor landwirtschaftlichen Flächen festschreibt.

d) Betriebserweiterungen im Wald – Nachfolgenutzungen weiterhin ausgeschlossen

Unsere Forderung, in Waldnähe auch Nachfolgenutzungen, Nutzungsänderungen und Betriebswohnungen zu ermöglichen, wurde nicht berücksichtigt. Wir halten daran fest, dass solche Maßnahmen geringere Eingriffe als Erweiterungen darstellen und daher erst recht zulässig sein müssen.

6. Landwirtschaft (Kap. 7.5)

a) Landwirtschaftliche Kernräume – „sollen“ statt „können“

Die Formulierung „sollen“ in Grundsatz 7.5-3 bleibt unverändert. Wir fordern weiterhin die Änderung in „**können**“, um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Planungsregionen Rechnung zu tragen und eine zwangsweise Einführung von Kernräumen zu vermeiden.

b) Informelle Abstimmung mit der LWK

Die Formulierung zur „informellen Abstimmung“ der fachlichen Ausarbeitungen der LWK mit der Regionalplanungsbehörde bleibt bestehen. Wir bekräftigen: Es handelt sich um **fachliche Ausarbeitungen**, die keiner vorherigen Abstimmung bedürfen. Ein Abstimmungsbedarf ist nicht gegeben.

7. Verkehr und Radvorrangnetz (Kap. 8.1)

Die Trassen für Radschnellverbindungen und das landesweite Radvorrangnetz sollen nun sogar in Erläuterungskarten zum Regionalplan dargestellt und vor entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Dies verschärft den Druck auf landwirtschaftliche Flächen. **Wir fordern**, dass der Schutz landwirtschaftlicher Flächen bei der Trassenplanung **vorrangig** bewertet wird.

8. Kraftwerksstandorte (Kap. 8.2-8)

Die Erweiterung des Katalogs um Schalt- und Umspannwerke sowie Wasserstoffspeicher begrüßen wir. Die vorrangige Nutzung stillgelegter Kraftwerksflächen vermeidet zusätzliche Freirauminanspruchnahmen und entspricht unserer Forderung.

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

9. Freiflächen-Solarenergie (Kap. 10.2)

a) Grenzwerte unverändert – Halbierung weiterhin gefordert

Die Grenzwerte für den Zubau klassischer Freiflächensolarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (7,1 GW bis 2030; 15,7 GW ab 2031) bleiben unverändert. Die Ergänzung von Zwischenzielwerten (11,5 GW bis 2035; 15,9 GW bis 2040) ändert an der Gesamtproblematik nichts.

Wir fordern weiterhin eine Halbierung der Gigawattwerte. Selbst mit halbierten Werten gelingt die Energiewende, und der Ausbau auf Dächern und Gebäuden muss Vorrang haben. Die Vielzahl privilegierter Anlagen im Freiraum macht eine Begrenzung umso dringlicher.

b) Agri-PV

Wir begrüßen, dass Agri-PV-Anlagen weiterhin auf landwirtschaftlichen Flächen zulässig bleiben und im Kontext des „New Parks“ sogar ausdrücklich als Instrument zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung benannt werden.